

AXA INFO - MERKBLATT

ÖSTERR. GÄSTEFLUG-KARTE

RECHTSGRUNDLAGE: § 132 a LFG

Verwendung von ausländischen Luftfahrzeugen

(1) Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder unionsrechtlichen Bestimmungen bestehen, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt festlegen, dass in bestimmten Staaten registrierte Luftfahrzeuge von Zivilluftfahrern mit von diesen Staaten ausgestellten Erlaubnissen zur Ausübung der in § 25 angeführten Tätigkeiten unentgeltlich auch ohne Anerkennung gemäß § 18 und § 40 im Bundesgebiet betrieben werden dürfen. Die Bestimmung des § 41 sowie das Erfordernis einer aufrechten Versicherung gemäß § 164 oder der Verordnung (EG) Nr.785/2004 bleiben unberührt.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 darf nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 Z1 und §40 Abs.2 Z 1 erfüllt werden.

Erläuterungen zu § 132 a

Mit dem neuen §132a soll eine sog. „Gästeflugregelung“ eingeführt werden. So soll ermöglicht werden, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festlegen kann, dass ausländisch registrierte Luftfahrzeuge von Piloten, die Inhaber eines von demselben Registerstaatausgestellten Zivilluftfahrerscheins sind, ohne Anerkennung gemäß den §§ 18 und 44 LFG im Bundesgebiet betrieben werden dürfen. Diese Regelung ist für jene Luftfahrzeugarten anwendbar, die nicht von den EASA - Regelungen umfasst sind und für die kein Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis gemäß den ICAO 16 von 18 Regelungen ausgestellt worden ist. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat vor Erlassung dieser Verordnung zu evaluieren, ob der betreffende ausländische Staat einen vergleichbaren Standard hinsichtlich der Luftfahrzeugtechnik, des Flugbetriebes und der Pilotenanforderungen vorweist.

§ 89b ZLPV

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb Österreichs, die über eine ausländische Berechtigung verfügen, welche einer in den §§ 69 oder 79 bis 84 geregelten Berechtigungen inhaltlich entspricht, dürfen diese Berechtigung in Österreich ausüben, sofern sie eine Bescheinigung gemäß Abs. 2 erwerben.

(2) Die in Abs. 1 genannte Bescheinigung ist auf Antrag von einer zur Ausbildung für die entsprechende Berechtigung befugten Zivilluftfahrerschule nach einer Überprüfung und erforderlichenfalls Unterweisung des Antragstellers auszustellen. Die Überprüfung und gegebenenfalls Unterweisung haben sicherzustellen, dass der Pilot über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse

und praktische Befähigung zur sicheren Ausübung seiner Berechtigung verfügt.
(3) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 und 2 ist ein Jahr gültig.“

Erläuterungen zu § 89b:

Mit einem neuen § 89b soll eine Komplementärregelung zur Gästeflugverordnung gemäß § 132a LFG geschaffen werden. Der neue § 89b soll ausländischen Hänge- und Paragleiterpiloten, die nicht von der Gästeflugregelung gemäß § 132a LFG erfasst sind – etwa, weil die gesetzlich geforderte Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden konnte – die Möglichkeit geben, ihre Berechtigung in Österreich auch ohne eine Anerkennung gemäß § 40 LFG (diese Möglichkeit besteht naturgemäß auch weiter) auszuüben. Die vorgesehene Überprüfung und gegebenenfalls Unterweisung durch eine berechtigte Flugschule soll sicherstellen, dass die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet wird. Die Entsprechung der ausländischen mit der jeweiligen österreichischen Berechtigung wird in aller Regel erleichtert festgestellt werden können, wenn der Pilot über ein so genannte IPPI-Card (International Pilot Proficiency Information Card) mit entsprechenden „Level“ verfügt. Mit der Regelung soll insbesondere die Ausübung von Hänge- und Paragleiterberechtigungen zu touristischen Zwecken in Österreich erleichtert werden.

Protokoll zur Ausstellung der Österreichischen Gästeflug-Karte:

Mit dem gegenständlichen Protokoll (Formular) soll die in der Rechtsvorschrift und in den Erläuterungen geforderte Überprüfung der fachlichen Befähigung bzw. eine ergänzende Unterweisung dokumentiert werden. Es wird empfohlen dieses Protokoll als zweckdienlichen Nachweis für die ordnungsgemäße Ausstellung der Bescheinigung für mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Hier wäre anzumerken, dass es sich bei der Ausstellung der Bescheinigung für die Flugschulen durchaus um eine „hoheitliche“ Aufgabe handelt und dabei schon deshalb mit entsprechender Sorgfalt vorzugehen ist.

AXA Versicherungsschutz

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in im LFG normierte Haftungs- und Versicherungsbestimmungen auch bei „Gastfliegern“ in vollem Umfang Gültigkeit haben und der gerätebezogene Halter-Haftpflichtversicherungsschutz wie wir ihn bei AXA anbieten unerlässlich ist. (siehe o.a. § 132a Abs.1, letzter Satz)

Als AXA Versicherungsagentur bieten wir internationalen Gästen für ihre fliegerische Tätigkeit in Österreich entsprechende Deckung an. Bitte verwendet dazu die entsprechend zur Verfügung gestellten Antragsformulare. Alle Informationen, Antragsformulare und Versicherungsbedingungen findet man auch in Englisch in unserer Website www.flugschulen.at/axa/english.

Mit besten Grüßen
Das AXA TEAM Kössen

Sepp Humberger

Österr. Gästflug-Karte
Austrian Guest Flying Permit



Paragleiten **Hängegleiten**

Name _____ Vorname _____

geboren am _____ Nationalität _____

gültig bis _____ Unterschrift Pilot _____



Gästflug-Karte ausgestellt von: _____ gem. § 89b ZLPV

Flugschule _____

am _____

Unterschrift Flugschulleiter/Stellv. _____

